**Beschlussfassung über die revidierten Statuten des Zweckverbandes für die Abfallentsorgung March (ZAM)**

**Umweltschutzrechtlicher Rahmen**

Das eidgenössische Umweltschutzgesetz (USG) schafft die rechtlichen Grundlagen für den Umgang mit Siedlungsabfällen. Es geht um die Bestimmungen zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen sowie um die Grundlagen zur Finanzierung der Entsorgung. Der Vollzug des Gesetzes obliegt den Kantonen.

Für den Kanton Schwyz bestimmt das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (EGzUSG), dass der Regierungsrat die Abfallplanung erlässt. Diese ist für die Gemeinden und ihre Zweckverbände verbindlich. Kanton und Gemeinden fördern gemeinsam die Vermeidung, Trennung, Verwertung und Wiederverwendung von Abfällen. Die Gemeinden betreiben öffentliche Abfallbeseitigungsanlagen für Siedlungsabfälle und die erforderlichen Sammeldienste. Die Inhaber von Siedlungsabfällen sind grundsätzlich verpflichtet, für deren Beseitigung ausschliesslich die öffentlichen Abfall- und Sammeleinrichtungen ihrer Wohn- bzw. Standortgemeinde zu benützen. Im Besonderen regelt das kantonale Recht, dass die Gemeinden die ihnen obliegenden Leistungen zu erbringen haben, wobei sie bei der Durchführung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten und Zweckverbände gründen können.

**Der bewährte Zweckverband**

Bereits vor bald 30 Jahren haben sich die neun Gemeinden der March zusammengeschlossen, um die öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle fortan gemeinsam zu erfüllen. Zur Gründung des Zweckverbandes für die Abfallentsorgung (ZAM) kam es, nachdem sich die Gemeinden der March schon ab 1975 in einer «Interessengemeinschaft für die Kehrichtbeseitigung der March (IKM)» organisiert hatten. Die Gründung des neuen Zweckverbandes erfolgte anlässlich der Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992. Die regierungsrätliche Genehmigung der Gründungsstatuten folgte mit RRB Nr. 1521 vom 1. September 1992. Die seit über vier Jahrzehnten bestehende Zusammenarbeit der neun Marchgemeinden im Bereich der Abfallbewirtschaftung hat sich bewährt. Der ZAM bezweckt die Vermeidung und Entsorgung der Siedlungsabfälle in der March. Er fördert die Reduktion und die Wiederverwertung der Siedlungsabfälle, insbesondere durch Information, Beratung, Durchführung von Separatsammlungen und Bereitstellung von Sammelstellen. Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Der Verband ist hierbei verpflichtet, den Verbandsgemeinden die Siedlungsabfälle zur Entsorgung abzunehmen. Gleichzeitig gilt, dass die im Verbandsgebiet anfallenden Siedlungsabfälle über den ZAM entsorgt werden müssen (Entsorgungsmonopol). Ausnahmen für bestimmte Bereiche sind bewilligungspflichtig.

**Der Revisionsbedarf bei den Statuten**

Der ZAM besitzt heute immer noch die Gründungsstatuten von 1992. Nach fast 30 Jahren haben sich die rechtlichen Grundlagen weiterentwickelt. Die Gesellschaft ist im Umgang mit Siedlungsabfällen zudem sensibler geworden. Der Bedarf für die Totalrevision der Statuten, welche u.a. die Organisation, das Finanzwesen und den Betrieb regeln, ergibt sich vorab gestützt auf die neue Kantonsverfassung (KV), welche am 1. Januar 2013 in Kraft trat. Gemäss § 39 KV sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren, was eine repräsentative Vertretung der einzelnen beteiligten Gemeinwesen erfordert. Es muss im speziellen ein Initiativ- und Referendumsrecht vorgesehen sein. Diese Anforderungen der Kantonsverfassung vermögen die veralteten Statuten von 1992 nicht mehr zu erfüllen.

**Die neuen Statuten**

Die neuen Statuten sind innerhalb des Zweckverbandes erarbeitet worden. Teilweise war hierbei auch eine Orientierung an den Statutenrevisionen der Zweckverbände ARA Untermarch und ARA Obermarch möglich, über welche bereits vor fünf Jahren abgestimmt werden konnte. Die neuen Statuten des ZAM sind vom zuständigen Umweltdepartement des Kantons Schwyz vorgeprüft worden. Hierbei ergaben sich interessante Hinweise und Empfehlungen, welche in die Revisionsarbeiten einfliessen konnten. Zuletzt hat der Vorsteher des Umweltdepartements mit Schreiben vom 30. August 2021 bestätigt, dass in Bezug auf den vorliegenden Entwurf keine weiteren Bemerkungen, Hinweise oder Beanstandungen anzubringen sind.

Der ZAM wird wie bisher von den Abgeordneten aus den Gemeinden geführt. Es sind die Gemeinderäte, welche ihre Abgeordneten bestimmen. Die eigentliche Verwaltung besorgt eine Betriebskommission. Die Aufgaben und Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung und der ausführenden Betriebskommission sind in den Statuten geregelt. Für die wichtigsten Angelegenheiten bleiben die Befugnisse der Verbandsgemeinden vorbehalten. So braucht es Gemeindeabstimmungen für Statutenänderungen und für die Auflösung des Verbandes. Die Finanzbefugnisse sind in einem speziellen Anhang definiert. Für neue Ausgaben über CHF 500'000.00 und für wiederkehrende neue Ausgaben über CHF 200'000.00 muss in allen Verbandsgemeinden eine Abstimmung durchgeführt werden, wobei die Ausgabe angenommen ist, wenn die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Auch im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Grundstücken bleibt die Zustimmung der Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden vorbehalten.

Die in den Gründungsstatuten noch vorgesehenen Aufgaben der «Urabstimmung» (Gemeinderäte der Verbandsgemeinden) gibt es in den neuen Statuten nicht mehr. Diese Anpassung ergab sich auch aus der Kommentierung durch das Umweltdepartement im Vorprüfungsverfahren. In Bezug auf die in § 39 KV enthaltene Regelung, wonach Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind, ist die neue Aufteilung der Kompetenzen, welche teilweise Abstimmungen in den Verbandsgemeinden erfordert, angebracht. Aufgrund dieser bedeutenden Änderung ergibt sich gestützt auf die Gründungsstatuten auch die Notwendigkeit, die neuen Statuten in allen Gemeinden zur Abstimmung vorzulegen. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung der Organisation.

300 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbandsgemeinden können neu bei der Abgeordnetenversammlung schriftlich und in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen. Hierauf kommt es zur Abstimmung in allen Gemeinden, wobei für Statutenänderungen die Zustimmung aller Verbandsgemeinden vorausgesetzt wird. Damit werden die neuen Statuten den Anforderungen der Kantonsverfassung zum Initiativrecht gerecht.

In den Statuten finden sich im Weiteren die Vorschriften zum Finanzwesen. Es geht zum einen um den Voranschlag und die Rechnung bzw. Rechnungsführung des ZAM. Geregelt werden aber auch die Grundsätze zu den Kostenbeiträgen der Verbandsgemeinden und zu den Entsorgungsabgaben. Schliesslich finden sich die Bestimmungen zur Erweiterung und zur Auflösung des Verbands.

Bei den Befugnissen der Abgeordnetenversammlung ist insbesondere vorgesehen, dass diese Reglemente erlassen kann. Es geht namentlich um das Abfallreglement und das Personalreglement.

**Das Verfahren**

Der Vorstand des ZAM hat den Entwurf für die neuen Statuten am 5. Mai 2021 zuhanden der Gemeinden verabschiedet. Mit separaten Beschlüssen haben die Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden dem Entwurf zugestimmt und das Geschäft jeweils zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die beratenden Gemeindeversammlungen finden im Spätherbst statt. Dadurch wir die Urnenabstimmung in allen Verbandsgemeinden voraussichtlich am 13. Februar 2022 (eidgenössischer Abstimmungssonntag) stattfinden können. Damit die revidierten Statuten in Kraft treten können, bedarf es der Zustimmung der Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden. Anschliessend folgt das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren. Aufgrund der durchgeführten Vorprüfungen beim Umweltdepartement darf die Genehmigung erwartet werden. Gemäss Art. 39 der neuen Statuten treten diese nach der regierungsrätlichen Genehmigung auf Beginn des der Genehmigung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.

**Empfehlung**

Mit der fälligen Revision des Statutarrechts erhält der ZAM eine moderne Ordnung, welche allen Anforderungen des übergeordneten Rechts genügt. Mit dem Ersatz der bald 30-jährigen Gründungsstatuten können alle künftigen Herausforderungen effizient angegangen werden. Der Vorstand des ZAM und die Gemeinderäte in allen Gemeinden der March empfehlen die Vorlage gemeinsam zur Annahme.